

**Antrag auf Zuschuss für investive Maßnahmen an die Jägerschaft des Landkreises Verden e.V.:**



Hegering: \_\_\_\_\_  
 Für das Jahr: \_\_\_\_\_

Für Maßnahmen, die noch im laufenden Jahr durchgeführt und gefördert werden sollen, muss der Antrag bis spätestens zum 15. März bei der **Jägerschaft des Landkreises Verden, Nelly-Sachs-Weg 10, 27283 Verden**, eingereicht werden.

Revier: .....

Jagdausübungsberechtigter: .....

Anschrift: .....

Telefon: ..... E-Mail:.....

beantragt nachstehend aufgeführte Maßnahme:

- Grundstückskauf                       Anlage Feuchtbiotop

**Es werden \_\_\_\* % der Investitionskosten vom Antragsteller übernommen.**

\* Bei Feuchtbiotop min. 25%.      \* Bei Grundstückskauf optional.

Gemarkung:	Flur	Flurstück	Flächengröße (ha)

**Geplante Maßnahme** (Kurzbeschreibung incl. Kosten-, Lage- und Zeitplan):

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

**Gesamtbetrag:** \_\_\_\_\_ €  
 =====

..... Datum ..... Handzeichen

31. März 2009

**Eingang bei der Jägerschaft des Landkreises Verden e.V.:**

## **Antrag auf Zuschuss für investive Maßnahmen**

### **Hegefonds der Jägerschaft des Landkreises Verden e.V.**

Der Landkreis Verden fördert Grunderwerb und biotopschaffende Maßnahmen der Jägerschaft mit einer Zuwendung von maximal 50% der nachgewiesenen Kosten. Die erforderliche Eigenleistung der Jägerschaft kann auch durch Arbeitsleistung erbracht werden. Alle bis Ende Januar eingegangenen Anträge werden gleichberechtigt behandelt und nach vorgegebenen Kriterien im Rahmen des Budgets vom Niederwildausschuss zur Bewilligung an den Landkreis weitergeleitet. Danach erfolgt die Weiterleitung nach dem zeitlichen Eingang der Anträge beim Vorsitzenden der Jägerschaft. Der Landkreis entscheidet endgültig über die Bewilligung der Investitionen. Die Jägerschaft Verden übernimmt die Verwaltung und Kontrolle der Maßnahmen. Der Landkreis kann stichprobenartige Überprüfungen durchführen.

#### **Verfahren:**

Der Jagdausübungsberechtigte beantragt (mit Formblatt der Jägerschaft des Landkreises Verden) die Maßnahme. Die Jägerschaft entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bis zum 1. April ob diese Maßnahme im laufenden Jahr dem Amt für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises zur endgültigen Genehmigung vorgelegt werden soll. Mit der Maßnahme darf erst nach der Genehmigung durch den Landkreis begonnen werden. Das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege teilt der Jägerschaft die Genehmigung umgehend mit und die Jägerschaft leitet sie an den Antragsteller weiter. Bis spätestens 15. November bestätigt (mit Formblatt) der zuständige Hegeringleiter **auf Initiative des Antragstellers** die ordnungsgemäße Durchführung bei der Kreisjägerschaft. Die Kreisjägerschaft stellt alle Fertigstellungsberichte dieses Programms zusammen und reicht bis zum 1. Dezember einen Antrag auf Überweisung des fälligen Betrages beim Amt für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Verden ein. Die Kreisjägerschaft überweist die fälligen Beträge nach Erhalt an die entsprechenden Jagdausübungsberechtigten.